

13 Allgemeines Verwaltungsrecht

Fragen

1. Was verstehen Sie unter zwingendem Recht?
2. Wann kommt dispositives Recht zur Anwendung?
3. Zählen Sie ein paar Beispiele obligatorischer Rechte auf!
4. Welcher Art ist das Eigentum?
5. Definieren Sie den Begriff Rechtsgeschäft!
6. Erläutern Sie den Unterschied zwischen ein- und zweiseitigem Rechtsgeschäft!
7. Wann spricht man von einem Vertrag?
8. Welche Vertragsarten kennen Sie?
9. Wodurch zeichnet sich der einseitige Vertrag aus?
10. Wie kann ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn der Gesetzgeber daran keine Formvorschriften knüpft?
11. Wer muss bei der einfachen Schriftlichkeit den Vertrag unterzeichnen?
12. Ist die qualifizierte Schriftlichkeit oder die öffentliche Beurkundung die strengere Formerfordernis?
13. Was verstehen Sie unter qualifizierter Schriftlichkeit?
14. Kennen Sie nebst den bereits erwähnten weitere Formerfordernisse?
15. Nennen Sie den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht.
16. Umschreiben Sie kurz den Grundsatz der Gesetzmässigkeit!
17. Was ist beim Vertrauensschutz von zentraler Bedeutung?
18. Was bedeutet der Ausdruck „Rechtliches Gehör“?
19. Kennen Sie andere Begriffe für den Ausdruck Entscheid?
20. Welche Fristen können erstreckt werden?
21. Was verstehen Sie unter unentgeltlicher Rechtspflege?
22. Was passiert, wenn einem Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen wird?
23. Zählen Sie verschiedene Rechtsmittel auf!

Antworten

1. Zwingendes Recht sind Normen, die unter allen Umständen gelten und vertraglich nicht abgeändert werden können.
2. Wenn die Vertragsparteien diesbezüglich nichts bzw. nichts anderes vereinbart haben, gelten automatisch die ergänzenden Rechtsnormen.
3. Kauf, Miete, Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Konkurrenzverbot, etc.
4. Ein dingliches Recht, auch absolutes Recht genannt.
5. Wenn die Willenskundgebung einer Person nach geltenden Gesetzesnormen ein Recht entstehen lässt, dieses ändert oder aufhebt, handelt es sich um ein Rechtsgeschäft.
6. Bei einseitigem Rechtsgeschäft genügt die Willensäußerung einer einzigen Partei, um die Rechtswirkung herbeizuführen. Bei zweiseitigem Rechtsgeschäft werden die übereinstimmenden Willenserklärungen zweier oder mehrerer Parteien verlangt.
7. Zwei oder mehrere Parteien äussern gegenseitig ihren übereinstimmenden Willen zum Zwecke des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes.
8. Einseitige und zweiseitige Verträge.
9. Eine Partei ist nur Schuldner, die andere nur Gläubiger.
10. Formlos, d.h. mündlich oder sogar stillschweigend.
11. Nur die Person, die sich im Vertrag zu etwas verpflichtet.
12. Die öffentliche Beurkundung.
13. Nebst der Unterschrift sind weitere Vertragsbestandteile handschriftlich festzuhalten.
14. Eintrag in öffentliche Register.
15. Massgebend für die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ist das Verhältnis, in welchem die Beteiligten sich gegenüberstehen. Während im öffentlichen Recht ein hoheitliches Verhältnis besteht, stehen sich im Privatrecht die Menschen als gleichgeordnete Partner gegenüber.
16. Jedes Handeln von Verwaltung und Behörden muss auf der Basis entsprechender gesetzlicher Bestimmungen geschehen.
17. Jede Person hat Anspruch auf ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten der Amtsstelle. Auskünfte von zuständigen Amtsstellen bilden eine verbindliche Vertrauensgrundlage.
18. Die Meinung, der Sachverhalt, die Rechtfertigung einer Person, gegen die sich ein Verwaltungsakt richtet, ist vorgängig anzuhören.
19. Verfügung, Beschluss, Urteil.
20. Grundsätzlich nur behördlich festgesetzte Fristen, nicht aber gesetzlich verankerte Fristen.

21. Die Behörde befreit die bedürftige Partei auf ihr begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht. Zudem weist ihr die Behörde, wenn die Art der Streitsache es rechtfertigt, einen Anwalt zu.
22. Der Entscheid darf vollzogen werden, auch wenn über das Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
23. Einsprache, Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtbeschwerde, Revision, Aufsichtsbeschwerde.